

Professor Dr. Dr. Dr. h.c.mult. *Michael Martinek**

FRIEDRICH KARL VON SAVIGNY (1779–1861)

LEBEN UND WERK EINES GROSSEN DEUTSCHEN JURISTEN

I. EINFÜHRUNG

Friedrich Karl von *Savigny* – einer der großen deutschen Juristen und Wissenschaftstheoretiker. Als Autor bedeutender Werke rechtswissenschaftlicher Literatur, als Gelehrter und Lehrender ging er in die Annalen der deutschen Wissenschaftsgeschichte ein. Rund 50 Jahre lang war es ihm vergönnt, wissenschaftlich tätig zu sein – eine Zeitspanne, während der sich seine Anschauungen zum Teil wandelten, auch wenn ihn viele seiner zentralen Thesen sein ganzes Leben lang begleitet haben.¹ Die Meinungen über *Savigny* waren stets geteilt, insbesondere zu seiner Zeit. Seine Schüler bewunderten *Savignys* selbstsicheres Auftreten, die Klarheit seiner Sprache und seine enorme Bildung. Seine Kritiker indes sahen in ihm den erkonservativen Juristen, der dem Hofe diene und vor allem aufgrund seiner Eitelkeit auffiel.

Im Folgenden soll ein Überblick über das Leben und Wirken *Savignys* gegeben werden. Sein persönlicher und professioneller Werdegang werden ebenso beleuchtet wie sein Einfluss auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft in Deutschland – noch heute wirkt sein Schaffen in vielerlei Hinsicht fort. Weiterhin werden die wichtigsten Werke *Savignys* nochmals dargestellt. Schließlich soll auch erwähnt werden, inwieweit am Gedankengut *Savignys* seit seinem Aufkeimen Kritik geübt wurde. Im Anschluss werden die Einflüsse *Savignys* auf das deutsche BGB im Allgemeinen und anhand ausgewählter Rechtsinstitute im Besonderen beleuchtet.

* Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland

1 *Hattenauer, Hans*, Einführung (S. 1–33), S. 23, in: Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, herausgegeben von Hans Hattenauer, München 1973, 2. Aufl. München 2002; Wolf, Erik, Nachwort (S. 35–39), S. 37, in: *Savigny, Friedrich Karl von*, Grundgedanken der historischen Rechtsschule (1814/40), herausgegeben von Erik Wolf, Freiburg 1948.

II. LEBENSWEG

Friedrich Karl von *Savigny* wurde am 21. Februar 1779 in Frankfurt am Main als zweiter Sohn wohlbegüterter Eltern geboren. Seine Familie, ursprünglich aus Lothringen stammend, genoss als altes Adelsgeschlecht hohes Ansehen in der damaligen Provinz Hessen-Nassau. *Savignys* Eltern und sein einziger Bruder starben, bevor *Savigny* vierzehn Jahre alt wurde. Infolgedessen wuchs er bei seinem Onkel und Vormund, dem Reichskammergerichtsrat Constantin von Neurath in Wetzlar auf. Die Eltern hinterließen *Savigny* ein beachtliches Vermögen, zu dem unter anderem ein Landsitz in Trages bei Gelnhausen gehörte². Hier hielt sich *Savigny* in späteren Zeiten immer wieder auf, um seine Forschungsarbeiten voranzutreiben. *Savigny* besuchte nie eine Schule, vielmehr fand der Unterricht für ihn sowohl in seinem Elternhaus als auch später bei seinem Vormund durch einen Hauslehrer statt. Neben unter anderem Latein und Französisch kam *Savigny* bei seinem Vormund bereits mit den ersten rechtlichen Fragestellungen in Kontakt.

Von seinem sechzehnten Lebensjahr an studierte *Savigny* Jura, zunächst in Marburg, wo er von dem Romanisten *Philipp Friedrich Weis* (1766–1808) in die Rechtsquellen eingewiesen wurde und sein Interesse für geschichtliches Denken entdeckte. Später setzte er seine Studien in Göttingen fort, von wo aus es ihn im Anschluss über Eisenach, Weimar und Jena, Leipzig und Dresden nach Prag führte. Schließlich beendete er seine Studien in Marburg im Jahre 1800 mit der Promotion, mit der er zugleich seine wissenschaftliche Karriere begann. Er hatte ein strafrechtliches Thema gewählt, „De concursu delictorum formali“, die Konkurrenzprobleme bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Tat. Unmittelbar nach seiner Promotion begann der Privatdozent *Savigny* seine Lehrtätigkeit. Noch zwei Semester hielt er Vorlesungen zum Kriminalrecht und wechselte dann endgültig zum römischen Recht über. Nach seinem Studium lehrte er zunächst als Privatdozent, seit 1803 als außerordentlicher Professor der Rechte in Marburg. Dort erschien im Jahre 1803 die berühmte Monographie *Savignys*, „Das Recht zum Besitz“. Diese war der Anlass für das Bekanntwerden *Savignys* weit über die Grenzen Deutschlands hinaus als einer „unserer ersten Civilisten“³. Ebenfalls 1803 erhielt

2 *Coing, Helmut*, Friedrich Karl von Savigny (1779–1861), in: *Juristische Schulung* (JuS) 1979, S. 86–89 (87); *Bluntschli, Johann Caspar/Brater, K.* (Hrsg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*, 9. Band, Stuttgart und Leipzig 1865, Stichwort „Savigny“, bearbeitet von *Goldschmidt*, S. 98–109.

3 *Jochum, Heike*, Das Erbe Friedrich Karl von Savignys, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2004, S. 568–573 (569); *Hattenauer*, Einführung, in: *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften* 1973 (Fn. 1).

Savigny einen Ruf an die Universität Heidelberg, der ihm, obgleich er ihn abgelehnt hatte, weiter offen gehalten wurde. Der Ruf erlosch erst, als statt *Savignys* plötzlich *Anton Friedrich Justus Thibaut* (1772–1840) höchste Lehrerfolge in Heidelberg feiern konnte. Da das Ministerium wohl einen Rangstreit zwischen den beiden großen Juristen befürchtete, war das Kommen *Savignys* untunlich und entbehrlich geworden, der allerdings, hätte man ihm mehr Geld geboten, gern nach Heidelberg gegangen wäre. Stattdessen nahm *Savigny* im Jahre 1808 einen Ruf der bayerischen Universität Landshut an, an der er bis 1810 als Rechtslehrer tätig war.

In *Savignys* Marburger Zeit fällt die anmutige Liebesepisode zwischen *Savigny* und der schönen und schwermütigen, der Romantik zuzuordnenden Dichterin *Karoline von Günderrode*. 1799 hatte *Friedrich Carl von Savigny* *Karoline von Günderrode* kennengelernt, die sich in ihn verliebte.⁴ Dem Freundeskreis um *Savigny* angehörig verbrachte sie viel Zeit auf dem bei Hanau gelegenen Gut der *Savignys* oder in Winkel am Rhein. Zahlreiche Briefe auch aus der Zeit nach der Heirat *Savignys* mit *Kunigunde Brentano*, legen Zeugnis von einem regen Austausch zwischen den beiden ab.⁵ Ob von *Savigny* aber die Liebe von *Karoline von Günderrode* erwiderte, ist unklar. Die dreizehn erhaltenen Briefe *Savignys* an *Günderrode* deuten jedenfalls auf eine Beziehung hin, welche in ihrer Innigkeit über eine Freundschaft hinaus ging.⁶ Ob es sich aber um eine Liebesbeziehung handelt, mag man aber bezweifeln können.⁷ Für die Emotionen, welche die Romantiker beschrieben, hatte er, trotz der Zeit, die er in ihrem Kreis verbrachte, kein Verständnis.⁸ Vielleicht wurde schreckte *Savigny* aber auch die Narziss-Natur der von *Günderrode* ab, welche sie dazu trieb, sich stets dem zur irdischen Schönheit in einer Weise hingerrissen fühlte, welche irdische Treue nicht zuließ.⁹ *Karoline von Günderrode* selbst deutete seine Reaktion auf ihr Interesse für ihn als Ablehnung. In einem Brief an *Karoline von Barkhaus* schrieb sie: „Zürnen möchte ich mit mir, selbst dass ich mein Herz so schnell an einen Mann hingab, dem ich wahrscheinlich gleichgültig bin.“¹⁰ Nach einer kurzen Liaison mit *Clemens Brentano* rettete sie sich in eine Beziehung zu dem seit 1799 mit einer 13 Jahre ältere-

4 *Schultzenstein, Siegfried*, *Friedrich Karl von Savigny*, Berlin, 1930, Seite 13; *Susmann, Margarete*, *Frauen der Romantik*, Frankfurt am Main, 1996, Seite 179f.

5 *Susmann, Margarete*, *Frauen der Romantik*, Frankfurt am Main, 1996, Seite 182.

6 *Schultzenstein, Siegfried*, *Friedrich Karl von Savigny*, Berlin, 1930, Seite 13.

7 *Denneler, Iris*, *Karl Friedrich von Savigny*, Berlin, 1985, Seite 29; *Susmann, Margarete*, *Frauen der Romantik*, Frankfurt am Main, 1996, Seite 180.

8 *Denneler, Iris*, *Karl Friedrich von Savigny*, Berlin, 1985, Seite 33; *Schultzenstein, Siegfried*, *Friedrich Karl von Savigny*, Berlin, 1930, Seite 2.

9 *Susmann, Margarete*, *Frauen der Romantik*, Frankfurt am Main, 1996, Seite 180.

10 *Susmann, Margarete*, *Frauen der Romantik*, Frankfurt am Main, 1996, Seite 180.

ren Professorenwitwe verheirateten Heidelberger Gelehrten und Mythenforscher *Friedrich Creuzer*, welchen sie 1804 kennen gelernt hatte.¹¹ Die Beziehung verlief jedoch unglücklich. Nach ihrem tragischem Scheitern wählte *Karoline von Günderrode* am 26. Juli 1806 in Winkel den Freitod.

Die Religion war für *Savigny* mehr als eine bloße Sache der Erkenntnis oder des Gemüts. Sie war Richtschnur und Kraft des Lebens.¹² Er war von seiner Mutter in streng reformiertem Bekenntnis erzogen worden, was er auch bis zu seinem Tode beibehielt.¹³ 1808 erhielt *Savigny* einen Ruf an die Universität Landshut. Dort pflegte er regen Kontakt zum katholischen Bischof *Johann Michael Sailer*, dessen tiefe Religiosität und Verbundenheit zum Glauben *Savigny* sehr beeindruckte.¹⁴ Zeitlebens setzte sich *Savigny* für die Unionsbestrebungen von Lutheranern und Reformierten ein und befürwortete darüber hinaus für eine Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche.¹⁵ Auch familiär zeigte *Savigny* religiöse Toleranz. *Savignys* Gattin war von Haus aus katholisch, und er beeinflusste sie in diesem Punkt auch nicht, genauso wenig, wie er seine ebenfalls katholisch erzogenen Kinder zu beeinflussen versuchte.¹⁶ Von *Savignys* religiöse Überzeugung und auch seine Toleranz offenbart sich am besten in einem Brief, den dieser am 07.03.1840 an den befreundeten Pfarrer *Johann Christoph Bang* richtete.¹⁷ Dort heißt es: Wenn ein Mensch nach allen Mühen, Schmerzen und Freuden eines tätigen Lebens immer stiller und friedlicher wird in seiner Seele, immer gesammelter zum verborgenen Umgang mit Gott, wenn er immer weniger aus sich selbst macht, sowohl aus der Befriedigung seiner Neigungen als aus seinem Verdienst und der Anerkennung, die ihm widerfährt oder versagt wird, wenn er andere liebt gleich sich selbst, nicht nur, indem er ihnen hilft, wo sie seiner bedürfen, sondern in dem er in ihnen auch die von den seinigen verschiedenen Richtungen ehrt, indem er freudig das Gute in denen erkennt, die anderer Partei und Gesinnung sind als er, wenn er sich nicht zu hoch hält für das scheinbar geringe, das sich ihm auf seinem Lebensweg als Aufgabe

11 *Susmann, Margarete*, Frauen der Romantik, Frankfurt am Main, 1996, Seite 184.

12 *Schultzenstein, Siegfried*, Friedrich Karl von Savigny, Berlin, 1930, Seite 8.

13 *Landsberg, Ernst*, in Rusdorf – Scheller, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXX, Leipzig, 1890, 449; *Schultzenstein, Siegfried*, Friedrich Karl von Savigny, Berlin, 1930, Seite 2.

14 *Landsberg, Ernst*, in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXX, 427f.

15 *Koza, Ingeborg*, Biblisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. VIII, http://www.bautz.de/bbkl/s/s1/savigny_f_c.shtml.

16 *Landsberg, Ernst*, in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXX, 449.

17 *Landsberg, Ernst*, in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXX, 449; *Schultzenstein, Siegfried*, Friedrich Karl von Savigny, Berlin, 1930, Seite 8.

darbietet, sondern den edlen Kern in diesem Geringen herauszukehren weiß – wenn diese Zeichen sichtbar werden, dann sollt Ihr merken, dass dieser Schüler die Lehre des Meisters wohl begriffen hat, mag er nun Protestant sein oder Katholik, Rationalist oder Supranationalist, mag er die Klassiker oder die Erbsünde zu seinem besondere Mittel der Erbauung gebrauchen, ja selbst dann, wenn er auf diese besondere Gestalt, worin sich ihm die Lehre des Meisters befruchtend erwiesen hat, mehr Wert legen sollte als Recht und für die echte Duldsamkeit wünschenswert ist.¹⁸ In seiner juristischen Tätigkeit äußerte sich die Religiosität darin, dass er, zu Fragen der gesetzlichen Regelung der Ehescheidung gefragt, deren Einsatz einzuengen versuchte.¹⁹

Savigny lebte in der Zeit der höchsten Kulturentfaltung der deutschen Nation überhaupt, er kannte alle bedeutenden Persönlichkeiten dieser Epoche und unterhielt regen Kontakt zu ihnen, zu den Romantikern, den Philosophen und Philologen, den Demokraten, selbstverständlich zu allen bedeutenden deutschen Juristen und zum preußischen Hof. In dieser Zeit war *Savigny* eng verbunden mit den Brüdern *Wilhelm* und *Jakob* sowie *Ludwig Grimm*. Enge Freundschaften pflegte er auch zu den Vettern *Creuzer*, zu *Achim* und *Bettina von Arnim* und den Geschwistern *Brentano*. Im Jahre 1804 heiratete *Savigny* die Schwester *Clemens Brentanos*, *Kunigunde*, mit der er eine glückliche und erfüllte Ehe führte. Aus dieser Ehe entsprossen mehrere Söhne und Töchter.²⁰ Trotz dieser und zahlreicher weiterer enger Freundschaften konnte *Savigny* die aufgrund des frühen Todes seiner Eltern erfahrene Einsamkeit nie völlig überwinden.²¹

Im Jahre 1810 erhielt *Savigny* eine Einladung *Humboldts*, in den neu gegründeten Kreis der Universität Berlins einzutreten. Es war eine „Reformuniversität“, an der eine neue, von Humboldt formulierte Bildungskonzeption verwirklicht werden sollte.²² *Savigny* folgte dieser Einladung und begann seine Lehrtätigkeit in Berlin, die von höchsten Erfolgen gekrönt

18 Brief abgedruckt bei *Eneccerus, Ludwig*, Friedrich Carl von Savigny und die Richtung der neueren Rechtswissenschaft, Marburg, 1879, Anhang, Seite 69.

19 *Landsberg, Ernst*, in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. XXX, 437.

20 *Gmür, Rudolf*, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft, Münster Westf. 1962, S. 7 spricht von fünf Kindern, nämlich vier Söhnen und einer Tochter; dagegen ist in der Broschüre „Savigny – Seine Werke, seine Schüler, seine Gegner“, ohne Verfasseramen herausgegeben vom Verlag Auvermann und Keip, Goldbach bei Aschaffenburg, 2000, S. 6 und 10 von sechs Kindern, darunter mindestens zwei Töchtern die Rede.

21 *Hattenauer*, Einführung, in: Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, 1973 (Fn. 1), S. 21.

22 *Mincke, Wolfgang*, Thibaut vs. Savigny, in: Juristische Arbeitsblätter (JA) 1985, S. 150–154 (151).

war, im Oktober desselben Jahres.²³ 1812/1813 trat *Savigny* die Nachfolge *Fichtes* als Rektor der Berliner Universität an. Während der folgenden Jahre lebte, lehrte und forschte *Savigny* in Berlin. Während dieser Zeit schrieb er sein berühmtes „System des heutigen Römischen Rechts“. Außerdem gab er die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft heraus. Im Jahre 1817 wurde er zum Mitglied des preußischen Staatsrates ernannt. In dieser Behörde wurden zu jener Zeit alle Gesetzgebungsvorhaben der preußischen Monarchie beraten.²⁴ 1819 wurde *Savigny* Geheimer Oberrevisionsrat am Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinz, und 1826 trat er in die damals gegründete Gesetzgebungs-Revisionskommission ein. Auf die Bitte seines Bewunderers und Gönners *Friedrich Wilhelm IV.* hin gab *Savigny* im Jahre 1842 seine Stellung als Rechtsprofessor auf und wurde stattdessen Minister für die Gesetzesrevision. Er lehnte die geplante Revision des Allgemeinen Preußischen Landrechts jedoch ab, stattdessen lenkte er die Gesetzgebungskommission auf den Weg, Einzelgesetze auszuarbeiten. Dies war der Grundstein für die spätere Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vom 18.06.1896. Aus *Savignys* Ministerium gingen unter anderem die Wechselordnung von 1848 und das preußische Strafgesetzbuch im Jahre 1851 hervor. Auf letzterem beruhte schließlich das spätere Reichsstrafgesetzbuch.²⁵ Im Oktober 1847 wurde er überdies zunächst zum Präsidenten des Staatsrates ernannt, wenige Tage später sogar zum Präsidenten des Staatsministeriums. Diese Position war vergleichbar mit der des Kanzlers.

Ein jähes Ende fand die Karriere *Savignys* am 20. März 1848, als er infolge der ausbrechenden Revolution zum Rücktritt von allen Ämtern gezwungen war. Fortan lebte er zurückgezogen in Berlin. Nach der Entlassung aus der Regierung setzt der fast 70jährige *Savigny* sein wissenschaftliches Werk fort. Er beendet die Arbeit an dem achtbändigen Werk „System des heutigen Römischen Rechts“ (1840–1849) und beginnt mit dem Werk „Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts“, von dem noch zwei Bände erscheinen (1851/53), obwohl es deutlich umfangreicher geplant war. Schließlich wurde er mit dem Pour-le-Mérite-Orden ausgezeichnet. *Friedrich Karl von Savigny* verstarb am 25. Oktober 1861²⁶ im Alter von 82 Jahren.

23 *Jochum*, Das Erbe Friedrich Karl von Savignys, NJW 2004 (Fn. 3), 568–573 (569).

24 *Coing, Helmut*, Vorwort (S. 7 f.), in: Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Band VIII, Vorträge zu 200. Geburtstag von F. C. von Savigny, herausgegeben von Helmut Coing, Frankfurt am Main 1979.

25 *Jochum*, Das Erbe Friedrich Karl von Savignys, NJW 2004 (Fn. 3), S. 570.

26 In anderen Darstellungen wird als Todestag auch der 28.10.1861 angegeben, vgl. *Hattenauer*, Einführung, in: Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, 1973 (Fn. 1), S. 31.

III. SAVIGNY ALS GRÜNDER DER „HISTORISCHEN RECHTSSCHULE“

Savigny ist in die Geschichte der Rechtswissenschaft eingegangen als Gründer der so genannten Historischen Rechtsschule. Dieser Ausdruck, von *Savigny* selbst geprägt, bezeichnet eine bestimmte Ansicht vom Entstehen und Werden des Rechts. *Savigny* hat daraus weitreichende recht-methodische und rechtspolitische Folgen gezogen. Ausgangspunkt der historischen Rechtsschule ist die Vorwegbestimmung des gegenwärtigen Rechts durch die Geschichtlichkeit der Rechtswissenschaft, und eben nicht durch Abstraktionen des Vernunftrechts oder gar die Befehle eines aufgeklärten Gesetzgebers.

Um das Wirken *Savignys* in den historischen Kontext richtig einordnen zu können, ist ein Einblick in die politische und rechtliche Ordnung Deutschlands, das zu der Zeit als „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ bezeichnet wurde, erforderlich. *Savignys* Gedanken fanden ihren Ausgangspunkt in der Lage, in der sich das Recht und die Rechtswissenschaft zu Beginn der Restaurationszeit befunden haben (1814). Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden mehr und mehr Rechtsstreitigkeiten nach römischem Recht entschieden, das seine Gestalt in Justinians *Corpus Iuris Civilis* (um 530 n. Ch.) gefunden hatte. Diese Rechtssätze wurden allerdings frei ausgelegt, was der Rechtspraxis durchaus zu Gute kam. Mit der Zeit entsprachen die Grundsätze, nach denen entschieden wurde, allerdings immer weniger den Anforderungen nach Geschlossenheit, Methodenklarheit und damit Wissenschaftlichkeit. Hinzu kam im 17. Jahrhundert der freie Gedanke der Naturrechtsschule, die im Gegensatz zum oben geschilderten modernen Positivismus eine ausgezeichnete Trennschärfe im begrifflichen Bereich sowie eine strenge Systematik aufwies. Daraus entwickelten sich, vorwiegend im 18. Jahrhundert, zahlreiche unterschiedliche Gesetzbücher, beispielsweise das Bayerische Zivilgesetzbuch, das Preußische Allgemeine Landrecht und der französische *Code Civile*. Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft war die rechtliche Landschaft erheblich zersplittert, was in vielen Deutschen den Wunsch nach einer einheitlichen Kodifikation des Zivilrechts für ganz Deutschland aufkeimen ließ. Mit besonderem Nachdruck wurde gefordert, das römische Recht in seiner Konzeption in Deutschland außer Kraft zu setzen. Der berühmteste Vertreter dieser Forderungen war *Thibaut*. Aus diesen Überlegungen heraus entbrannte einer der bekanntesten Streits der Geschichte der Rechtssetzung in Deutschland: der Kodifikationsstreit.

Der so genannte Kodifikationsstreit zwischen *Thibaut* und *Savigny* aus dem Jahre 1814 ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und nimmt in nahezu allen Darstellungen zur Gesetzgebungsgeschichte des 19. Jahrhunderts eine herausragende Stellung ein.²⁷ *Thibaut* und *Savigny* stritten darüber, ob man in Deutschland ein allgemeines Gesetzbuch einführen sollte. Alles begann damit, dass *Thibaut* im Jahre 1814 das Werk „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ veröffentlichte. Darin forderte er die Schaffung eines solchen allgemeinen Gesetzbuchs. Kurz darauf brachte *Savigny* im selben Jahr seine berühmte Kampfschrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ heraus, seine wohl umfassendste Methodenschrift,²⁸ in der er seine eigenen, völlig abweichenden Vorschläge für die Gestaltung des Rechts und der Rechtswissenschaft vorstellte. Der Schwerpunkt seiner Überlegungen lag dabei auf der Frage, wie ein für Deutschland allgemein verbindliches Zivilrecht geschaffen werden könnte. Im Ergebnis sprach sich *Savigny* allerdings dagegen aus. Er fragt, ob seine Zeit über die Fähigkeiten und Möglichkeiten verfüge, ein solches Gesetzbuch zu machen und ob ein solches überhaupt wünschenswert sei. Beide Fragen beantwortet er mit Nein. Er spricht sich für die Konzentration auf eine profunde Rechtswissenschaft aus.²⁹

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass beide Rechtsgelehrten im Grunde dasselbe Ziel verfolgten. *Savigny* sprach sich gegen jedwede Kodifikation auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts aus, womit er nicht nur eine gesamtdeutsche, sondern auch jede partikuläre Kodifikation meinte. Sein Ziel war also, wenn auch abseits einer Kodifikation, die deutsche Rechtseinheit. Insofern bestand also durchaus Einigkeit zwischen *Thibaut* und *Savigny*, wenngleich beide das Ziel auf unterschiedlichen Wegen zu erreichen versuchten.³⁰ *Savigny* ging dabei nicht nur juristisch argumentierend vor, sondern fand auch politische Ansatzpunkte für seine Ideen. Er wehrte sich gegen eine Rechtszersplitterung in Deutschland, sah darin eine Gefahr für die Zusammengehörigkeit der Deutschen als Nation. Die von ihm angestrebte Rechtseinheit sollte aber nicht, wie von *Thibaut* und dessen Anhängern gefordert, durch eine einheitliche Kodifikation verwirklicht werden, sondern das „gemeine Recht,

27 *Schöler, Claudia*, Deutsche Rechtseinheit. Partikuläre und Nationale Gesetzgebung (1780–1866), Köln 2004 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

28 *Gmür*, *Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft* (Fn. 4), S. 28.

29 Seine Ansichten legt *Savigny* dar in: *Savigny, Friedrich Carl von*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1. Auflage, Heidelberg 1814. Zum Kodifikationsstreit vgl. beispielsweise *Mincke*, *Thibaut vs. Savigny*, JA 1985 (Fn. 6), S. 150 ff.

30 Vergleiche hierzu *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit (Fn. 11), S. 111 ff.

welches alle deutschen Volksstämme stets an ihre unauflösliche Einheit erinnerte³¹ sollte weiterhin gelten.³²

Die Grundgedanken, auf denen *Savignys* historische Rechtsschule aufbaut, wurzeln im Glauben an einen in allen einzelnen Menschen gemeinschaftlich lebenden Volksgeist, der das positive Recht erzeugt.³³ Die Quintessenz seiner Überlegungen stellt sich dar als die „Ansicht, dass alles Recht erst durch Sitte und Volksglaube und dann durch die Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers“.³⁴ Die rechtserzeugende Kraft, die Quelle des Rechts, sieht *Savigny* also – und in diesem Punkt zieht er eine scharfe Trennlinie zu den Naturrechtlern des 18. Jahrhunderts – im Volke selbst. Recht ist nach *Savigny* also in allererster Linie Gewohnheitsrecht, nicht Gesetzesrecht.³⁵ So verwundert es auch nicht, dass *Savigny* ein eigenes Bild von der Rechtsordnung zeichnete. Er hat erkannt, dass die Rechtsordnung, vergleichbar mit einem lebenden Organismus, wächst, blüht und schließlich stirbt.³⁶ Hier zeigt sich schon die Vorliebe *Savignys* für den Begriff des „Organischen“, der in seinen Werken immer wieder auftaucht.³⁷ *Savigny* wollte damit auf die Ähnlichkeit des Rechts mit den Lebewesen der Natur, letztendlich auch mit dem Menschen selbst, hinweisen. Dabei war es *Savignys* Vorstellung, dass alles historisch Gewachsene „notwendig“ und in sich vernünftig sei. Infolgedessen muss auch die Rechtswissenschaft eine geschichtliche Wissenschaft sein, eine „historische Schule“.³⁸

Für *Savigny* war das Recht mit der Sprache vergleichbar, denn so wie für die Sprache gebe es auch für das Recht keinen Stillstand, alles sei derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen.³⁹ Nach *Savigny* bildet

31 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 79.

32 Vgl. dazu ausführlich *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit (Fn. 11), S. 113.

33 *Savigny*, *Friedrich Carl von*, System des heutigen Römischen Rechts, 8 Bände, Berlin 1840–1849, Band I, Berlin 1840, S. 14.

34 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 13 ff..

35 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 13 f..

36 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 11.

37 Zu den Begriffen „Organ“, „organisch“, „Organismus“ bei *Savigny* vgl. *Gmür*, *Savigny* und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 13, mit umfangreichen Nachweisen und Beispielen.

38 Vgl. *Jochum*, Das Erbe Friedrich Karl von Savignys, NJW 2004 (Fn. 3), S. 571 mit weiteren Nachweisen auf *Savignys* „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (Fn. 13).

39 *Jochum*, Das Erbe Friedrich Karl von Savignys, NJW 2004 (Fn. 3), S. 570.

sich „das Recht nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung“. In seinem Werk „System des heutigen römischen Rechts“ nimmt *Savigny* in diesem Zusammenhang Stellung zu den formalen, vorrangig sprachlichen Anforderungen an ein „vortreffliches Gesetzbuch“.⁴⁰ *Savigny* selbst zeichnete sich durch seine präzise, schöne Sprache aus, für die ihm noch heute höchste Anerkennung gezollt wird und die sich durch all seine Werke zieht wie ein roter Faden. Einer seiner Hörer, der spätere Staatsrechtslehrer *Bluntschli*, sagte zu seinen Vorlesungen: „Seine Vorträge waren von einer bewunderungswürdigen Klarheit und Sicherheit des Ausdrucks, in der Form so schön durchgebildet, dass man die Rede unbedenklich wortgetreu drucken konnte, und doch so frei, dass der Vortrag den Eindruck der unmittelbaren, frischen Geistesarbeit machte. Die Zuhörer sahen auf ihn als das vollkommene Vorbild des juristischen Denkens“. Hier zeigt sich, welche immense Bedeutung *Savigny* der Sprachbeigemessenheit hat. Er stellte die Sprache in einen großen Zusammenhang mit Kultur, Sitte und Verfassung. Damit nahm er eine Grenzziehung vor, indem er die Sprache vom bloßen Instrument zum eigentlichen Gegenstand des Rechts erhob. Dabei wandte er sich ab von der bloßen Übersetzung des Lateinischen, und erschuf einen ganz neuen, eigenen Stil, der Maßstäbe für den juristischen Sprachstil der gesamten Folgezeit setzte.

IV. SAVIGNYS LEHREN UND IHRE GEISTIGEN GRUNDLAGEN

Savignys Vorstellungen und seine Konzeption des Rechts beruhen teilweise auf den Gedanken berühmter Vorbilder aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Betrachtet man *Savignys* Aufzeichnungen, stößt man auf bekannte Namen wie *Montesquieu*,⁴¹ *Möser* und *Hugo*,⁴² der die meisten Gedanken der historischen Rechtsschule bereits vorweggenommen hatte, diese aber noch nicht in ein in sich geschlossenes System zu fassen vermochte.⁴³ Trotz seiner grundsätzlichen Ablehnung des Vernunftrechts hat *Savigny* viel von den Naturrechtslehrern des 17. und 18. Jahrhunderts übernommen. Zum einen kann seine These vom organisch Gewachsenen

40 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 39.

41 Von *Savigny* erwähnt in: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 41, 125.

42 So z. B. *Savigny*, *Friedrich Carl von*, in: Juristische Methodenlehre (1803), herausgegeben von Gerhard Wesenberg, Stuttgart 1951, S. 60 f.; Recension des Lehrbuchs der Geschichte des Römischen Rechts von Gustav Hugo, 3. A., Berlin 1806, S. 2; Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 14 f., 120.

43 *Gmür*, *Savigny* und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 21.

durchaus an naturrechtlichen Maßstäben gemessen werden, ist sogar mit den mathematisch-philosophischen Ansätzen *Descartes*’ verwandt. Zum zweiten dachte *Savigny* auch insofern naturrechtlich, seine Überlegungen zu bestimmten Rechtsbegriffen wie zum Beispiel der Rechtsfähigkeit mit Überlegungen zu Geburt und Tod eingeleitet werden.⁴⁴ Er übernahm von den Naturrechtslehrern zwar nur wenige konkrete Rechtssätze, Parallelen lassen sich aber ziehen zu seiner Definition von grundlegenden Allgemeinbegriffen wie Rechtsverhältnis, Handlungsfähigkeit, Willenserklärung oder Rechtsgeschäft.⁴⁵ *Savigny* lässt erkennen, dass es gemeinsame Gedanken in jedem positiven Recht gibt,⁴⁶ insbesondere dazu, welche Fragen vom Recht zu regeln sind. Als vom positiven Recht unabhängige Rechtsverhältnisse gelten in seinen Augen dabei zum Beispiel die Ehe, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft,⁴⁷ augenscheinlich also familienrechtliche Institute, die allesamt in einem bedeutenden historischen Kontext stehen, die „organisch gewachsen“ sind, um in *Savignys* Vokabular zu sprechen. Diesen Rechtsinstituten spricht er eine „vom positiven Recht unabhängige Notwendigkeit“ zu, obgleich „die besondere Gestalt, worin sie zur Anerkennung kommen, je nach dem positiven Recht verschiedener Völker sehr mannichfaltig ist“. *Savigny* hat sogar in einem Maße an das Naturrecht angelehnte Begrifflichkeiten benutzt, dass man gemeinhin davon spricht, er habe „die naturrechtliche Begriffs- und Systembildung in die Traditionen der Fachwissenschaft überführt“.⁴⁸

Savigny schöpfte in erheblichem Maße auch aus Quellen außerhalb der Jurisprudenz, vor allem die dichterische Romantik war für ihn ein bedeutsames Sammelsurium von Denkanstößen. Durch die Romantik wurden seine Ideen vom Volksgeist und vom organischen Wachstum des Rechts entscheidend mitbestimmt.⁴⁹ Hier ist insbesondere *Herder* zu nennen, der als geistiger Ahnherr der Romantik bezeichnet wird.⁵⁰ Auf ihn gehen die Lehre von der organischen Entwicklung von Sitte, Sprache

44 *Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, Band II, Berlin 1840, S. 1 ff.

45 Vgl. dazu *Gmür*, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 23; *Burckhardt, Walther*, Methode und System des Rechts, Zürich 1936.

46 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 6, 52 ff., 286.

47 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 345 f.

48 *Gmür*, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 24 mit Verweis auf *Wieacker, Franz*, Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte, Göttingen 1959, S. 111.

49 Die Beziehungen der historischen Rechtsschule zur Romantik sind ausführlich dargestellt von *Landsberg, Ernst*, in: Stintzing, Johann August Roderich von/Landsberg, Ernst, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Band III, Abteilung 3, Halbband 2, München und Berlin 1910, S. 209 ff., sowie *Kantorowicz, Hermann*, Was ist uns Savigny?, in: Recht und Wirtschaft 1912, S. 47–54, 76–79 (76 f.).

50 *Gmür*, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 24.

und Recht sowie das Erwachen des Sinnes für das Volkstümliche zurück. Im Sinne *Herders* liest man in *Savignys* System des heutigen römischen Rechts zum Beispiel, das sich bei der Sitte und besonders bei der Sprache wie beim Recht dieselbe Unabhängigkeit von Zufall und freier Wahl des Einzelnen findet, also dieselbe Erzeugung aus der Tätigkeit des in allen Einzelnen gemeinsam wirkenden Volksgeistes.⁵¹ Ein weiterer großer Philosoph, der eng mit den Lehren *Savignys* in Verbindung gebracht werden kann, ist *Immanuel Kant*. Zwar gehörte *Kant* zu den Vertretern der Naturrechtslehre, die *Savigny* allem Anschein nach strikt ablehnte. Jedoch sind Einflüsse der *Kant*'schen Ideologie bei *Savigny* deutlich spürbar. So wird bei der Beschäftigung mit den Lehren *Savignys* deutlich, dass sich dieser ebenso wie *Kant* auf einen logischen, folgerichtigen Aufbau der Rechtsordnung konzentriert, die unterschiedliche menschliche Willensbereiche nebeneinander ohne verletzende Berührungspunkte existieren lässt. Auch was die Rechtsgeschäftslehre angeht, so stellt *Savigny* auf den freien Willen der beteiligten Individuen als maßgebliches Kriterium ab. Ebenso verhält es sich mit den Ideen *Kants*.⁵² Schließlich ist auch auf die humanistischen Autoren des 16. Jahrhunderts hinzuweisen, darunter Namen wie *Donellus*, auf die *Savigny* bereits in seinem Werk „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ rekurriert.⁵³ Bereits frühzeitig stellte *Savigny* fest, dass *Donellus* der einzige Rechtsgelehrte war, der das römische Recht wissenschaftlich durchdringen konnte und auf das Wesentliche konzentrierte, wofür er ihn bewunderte.

V. KRITIKER

Bei allem Beifall, den *Savigny* schon zu Lebzeiten erntete, blieb er auch von herber Kritik nicht verschont.⁵⁴ Beispielsweise hatte die Berufung *Hegels* nach Berlin eine starke Erschütterung des umfassenden Führungsanspruchs *Savignys* Rechtsschule zur Folge. Hegel bezeichnete *Savignys* Standpunkt in der Kodifikationsfrage als „einer der größten Schimpfe,

51 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 15.

52 Vgl. hierzu *Kant*, *Immanuel*, Metaphysik der Sitten, herausgegeben von J. H. v. Kirchmann, Leipzig 1870, hier insbes. den Abschnitt „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (S. 1–201) und dort: Einleitung in die Rechtslehre (S. 30–45).

53 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 65.

54 So z. B. *Kantorowicz*, Was ist uns *Savigny*?, in: Recht und Wirtschaft 1912, (Fn. 33), der auch auf die Kritiker eingeht, die zu *Savignys* Zeiten lebten, vgl. *Kantorowicz*, *Hermann*, *Savigny* and the historical school of law, in: Law Quarterly Review Bd. 53 (1937), S. 326–343, (334 ff.); vgl zum Folgenden auch die Broschüre „*Savigny* – Seine Werke, seine Schüler, seine Gegner“, ohne Verfasseramen herausgegeben vom Verlag Auvermann und Keip, Goldbach bei Aschaffenburg, 2000, S. 13 und 14.

der einer Nation oder jenem Stande angetan werden könnte“ und sprach von einem legislativen Quietismus, der schädlich sei; durch den Einfluss *Hegels* wurde die Dominanz *Savignys* in Frage gestellt und sogar in seiner eigenen Fakultät vehement angegriffen. Der Hegelschüler *Eduard Gans*, der gegen den erbitterten Widerstand *Savignys* Ordinarius an der juristischen Fakultät in Berlin wurde, setzte nicht nur in seinen Schriften mehr als Nadelstiche gegen die historische Schule. Er griff auch giftig *Savignys* Diktatur an, über den Schülerkreis Machteinfluss auszuüben, und bezeichnete sie despektierlich als „Schule von Strebern, die sich gegenseitig zu befördern suchten“.

Hegel selbst sprach mit Bezug auf *Savignys* Rechtsschule von einem legislativen Quietismus, der schädlich sei. Man warf *Savigny* vor, mystische und nebelhafte Lehren zu verbreiten, hier war insbesondere die Lehre vom Volksgeist gemeint. *Marx* sah in der Volksgeistlehre einen reinen Selbstzweck des Historismus. Auch und insbesondere *Kantorowicz* äußerte sich kritisch dahingehend, *Savignys* Lehre, dass die deutschen Juristen bei der Rezeption des römischen Rechts als Repräsentanten des Volksgeistes gehandelt hätten, sei als „phantastisch“ zu bezeichnen; er lässt aber *Savignys* Liebe zum römischen Recht als Entschuldigung gelten.⁵⁵ Kritiker gingen und gehen sogar so weit, *Savignys* Vorgehen als unhistorisch und losgelöst von der vollen geschichtlichen Wirklichkeit zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang wurde auch gesagt, *Savignys* Lehre habe Rechtshistoriker veranlasst, zwar den historischen Wurzeln einzelner Rechtsinstitute nachzuspüren, darüber jedoch die Erforschung des geltenden Rechts insbesondere des 16. bis 18. Jahrhunderts, zu vernachlässigen.⁵⁶

Besonders scharf angegriffen wurde *Savigny* wegen seiner Ablehnung der Naturrechtsschule, deren Lehren er, wie oben bereits gezeigt, in seine Arbeit integriert hat. In gewisser Weise kann *Savigny* sogar als (unbewusster) geistiger Erbe der Naturrechtler bezeichnet werden. *Gierke* zum Beispiel tadelt *Savignys* Ablehnung des Naturrechts vor allem deswegen, weil er die in dieses gekleidete germanischen Rechtsgedanken nicht gesehen habe.⁵⁷ Allerdings verkennt *Gierke* dabei, dass *Savignys* Lehren, wenn auch unbewusst, tatsächlich zu einem großen Teil auf den Gedanken des Naturrechts beruhen. Ein weiterer, recht häufig geäußelter Kritikpunkt betrifft die Fähigkeiten *Savignys* als Praktiker. *Kantorowicz* bezeichnet ihn gar als in seinem ganzen Denken unpraktisch und praxisfeindlich, er sei der Vater einer lebensfremden Begriffs- und Konstruktionsjurisprudenz

55 *Kantorowicz*, Savigny and historical school of law, in: Law Quarterly Review Bd. 53 (1937) (Fn. 38), S. 338.

56 *Kantorowicz*, Was ist uns Savigny?, in: Recht und Wirtschaft 1912, (Fn. 33), S. 52.

57 *Gierke, Otto Friedrich von*, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III am 3. August 1903, Berlin, 1908, S. 15.

gewesen.⁵⁸ *Stölzel* schlägt in die gleiche Kerbe, indem er behauptet, *Savigny* habe bei seinen Revisionsarbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts die nötige Dynamik eines Praktikers gefehlt, um diese Arbeiten zügig voranzutreiben.⁵⁹ Auch der Kieler Ordinarius Johann Friedrich Martin *Kierulff* beklagte die Praxisferne der historischen Schule.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass *Savigny* selbst die Trennung von Theorie und Praxis nachdrücklich bekämpft hat. Schon in seinem Werk „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ forderte er, „auch unsere Theorie muss praktischer und unsere Praxis wissenschaftlicher werden“.⁶⁰ Er habe „das Gelehrte mit dem Praktischen versöhnt“, sagt man,⁶¹ und er sah in der Entfernung von Theorie und Praxis gerade das Hauptübel des damaligen Rechtszustandes.⁶² So wundert es auch nicht, dass es *Savigny* selbst war, der die Verbindung zur juristischen Praxis suchte. Dies belegt seine Tätigkeit als Mitglied des Spruchkörpers, der der juristischen Fakultät der Berliner Universität angegliedert worden war. Für diesen Spruchkörper verfasste er mehr als 130 Relationen. Ein Beleg für seine Praxisverbundenheit ist auch die Mitgliedschaft beim Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinz ab dem Jahre 1819.

VI. SAVIGNYS BEDEUTENDSTE WERKE IM ÜBERBLICK

Savignys Erstlingswerk, welches er mit 24 Jahren verfasste, ist das 1803 erschienene „Recht des Besitzes“.⁶³ In nur sechs Wochen geschrieben, versetzte *Savigny* damals die Welt in Erstaunen. Der als größter deutscher Romanist nach *Savigny* bezeichnete *Ihering* etwa rühmt *Savignys* Werk als eine durchaus eigenständige, vorurteilsfreie Benutzung der Quellen, vor allem aber die Fähigkeit, dem Gedankengang der römischen Juristen bis in seine verschlungensten Wege zu folgen und aus einzelnen Punkten und Andeutungen die ursprünglichen Linien und Grundideen der Lehre wieder aufzufinden, das Nach-Denken des römischen Rechts, das Re-construieren des römischen Construierens, kurz eine Wiederbele-

58 *Kantorowicz*, Was ist uns Savigny?, in: *Recht und Wirtschaft* 1912, (Fn. 33), S. 50.

59 *Stölzel, Adolf*, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2, Berlin 1888, S. 583 ff.

60 *Savigny*, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (Fn. 13), S. 127.

61 *So Stintzing, Johann August Roderich von*, Friedrich Karl von Savigny. Ein Beitrag zu seiner Würdigung, Berlin 1862, S. 14.

62 *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band I (Fn. 17), S. XXV.

63 *Savigny, Friedrich Carl von*, *Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung*, 1. A., Gießen 1803.

bung des Geistes der römischen Jurisprudenz und damit Erschließung des innersten Verständnisses ihrer Werke, und alles dies in einer Sprache, die selbst ein Nichtjurist hätte schreiben dürfen, um anziehend gefunden zu werden.⁶⁴ Die berühmte Monographie erfuhr sofort unter allen Rechtsgelehrten enorme Beachtung, beispiellose Verbreitung und wurde in fast alle europäischen Sprachen übersetzt. Ein ganz besonderes Signal setzte *Savigny* durch seinen eleganten Sprachstil, der in einer der ersten deutschsprachigen Monographien im Zivilrecht überhaupt von meisterhafter Intensität war.

Savigny betrachtete in seinem Werk den Besitz als „Faktum“. Aus dieser These hat er konsequent den Schluss gezogen, dass der Besitz in einem logischen Gegensatz zum Eigentum steht. Er soll nicht mehr ins Sachenrecht, sondern vielmehr ins Deliktsrecht eingeordnet werden.⁶⁵ Erstmals in der Dogmengeschichte wird die juristische Bedeutsamkeit des Besitzes so offen in Zweifel gezogen, aber dennoch nicht negiert. Mit diesem Werk im Hintergrund entbrannte etwa 1835 ein erbitterter Streit zwischen *Savigny* und seinem hegelianischen Antagonisten Eduard Gans über die Frage des Besitzrechts.⁶⁶ Der Streit war unverkennbar nicht bloß von juristischem Inhalt, gerade über die Frage des Besitzschutzes ergab sich aber eine lebhaft diskutierte Diskussion, in die sich nach und nach auch andere Juristen, teils Anhänger und Schüler *Savignys*, teils Verfechter der Thesen von *Gans*, einmischten. Auf *Savignys* Seite etwa kämpften seine Schüler *Puchta* und *Rudorff*. In der Frage über den Charakter des Besitzschutzes herrschte schließlich auch zwischen *Puchta* und *Rudorff* Uneinigkeit.⁶⁷ Die Auseinandersetzungen über den Besitz wären nie so heftig geworden, hätten sie nicht einen tieferen Grund gehabt: die Konfrontation zwischen philosophischem und historischem Rechtsverständnis. Hier konnten die unterschiedlichen Ansätze offen aufeinander treffen und anhand eines Beispiels diskutiert werden. Bedauerlicherweise endete die Streitigkeit zwischen *Savigny* und *Gans* mit dessen Ableben am 5. Mai 1839.

Eines der Hauptwerke *Savignys* ist das 1815 erstmals erschienene Werk „Die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“. *Savigny* bewies schon früh seine Verbundenheit mit dem historisch gewachsenen, insofern erstaunt es auch nicht, dass er sich so intensiv mit der Geschichte

64 *Ihering, Rudolf von*, Kampf um's Recht, 5. Aufl. Bremen 1982, S. 6.

65 *Moriya, Kenichi*, Savignys Gedanke im Recht des Besitzes, in: *Savignyana*, herausgegeben von Joachim Rückert, Frankfurt am Main 2003, S. 16.

66 Ausführlich dargestellt bei *Braun, Johann*, Der Besitzrechtsstreit zwischen F. C. von Savigny und Eduard Gans. Idee und Wirklichkeit einer juristischen Kontroverse, in: *Quaderni Fiorentini* 1980, S. 457–506.

67 Vgl. dazu *Braun, Johann*, Judentum, Jurisprudenz und Philosophie. Bilder aus dem Leben des Juristen Eduard Gans (1797–1839), Baden-Baden 1997, S. 99 ff.

des Rechts auseinander gesetzt hat. *Savigny* wollte die Kenntnis von der mittelalterlichen Rechtswissenschaft auf eine quellenmäßige Grundlage stellen. Er unternahm umfangreiche Bibliotheks- und Archivreisen, um die überlieferten Manuskripte zu sammeln und auszuwerten. Ergebnis seiner umfangreichen Recherchen war eine umfassende, quellenkritische Darstellung der Entstehung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft sowie der Biografien und Schriften der einzelnen Vertreter derselben.⁶⁸ „Die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ wurde schnell als Fundament für alle nachfolgenden Forschungsarbeiten in diesem Bereich genutzt. Dazu trug die Fülle der Informationen bei, die *Savigny* über Rechtsquellen und Gerichtsverfassung seit dem 5. Jahrhundert, über den Rechtsunterricht im frühen Mittelalter, das römische Recht in den Völkerwanderungsstaaten, die frühen italienischen und französischen Universitäten, die Glossatoren als Personen, Lehrer und Schriftsteller und auch über die Juristen des 14. und 15. Jahrhunderts vorgelegt hat.⁶⁹ In gewissem Maße ist es bis heute eine wichtige Grundlage für die Forschung über das römische Recht geblieben.⁷⁰ Der eigentliche Kern seines Werkes, nämlich die These, dass zwischen der Antike und dem Mittelalter eine deutliche juristische Kontinuität bestanden habe, wird hingegen kaum gewürdigt oder gar diskutiert.

Einen anderen Weg beschreitet *Savigny* mit seinem zweiten Hauptwerk auf dem Gebiet des römischen Rechts, dem „System des heutigen römischen Rechts“.⁷¹ Dabei handelt es sich um eine umfangreiche Darstellung dessen, was der deutsche Jurist heute noch als allgemeinen Teil des Privatrechts bezeichnet: die Lehre von den Rechtsquellen, den Rechtsgeschäften und den subjektiven Rechten.⁷² Bemerkenswert ist insbesondere, dass *Savigny* mit diesem Werk maßgeblich zur Entwicklung eines internationalen Privatrechts in diesem frühen Stadium beigetragen hat. Spricht man vom „System des heutigen römischen Rechts“, so fallen drei Gesichtspunkte besonders ins Auge. Zum ersten ist auch dieses *Savigny*’sche Werk gekennzeichnet durch eine besonders dezidierte Darstellung seiner Quellen, hier insbesondere der Pandekten. Die Umsetzung dieser Quellen im 17. und 18. Jahrhundert, die weiter oben bereits beschrieben wurde, spielt hingegen kaum eine Rolle. Zum zweiten wird ein System aus diesen

68 *Savigny, Friedrich Carl von*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1. Ausgabe in 6 Bänden, Heidelberg 1815–1831, 2. Ausgabe in 7 Bänden, Heidelberg 1834–1851.

69 *Rückert, Joachim*, Savignys Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900, Juristische Schulung (JuS) 1991, S. 624–629 (624).

70 *Coing, Friedrich Karl von Savigny*, Jus 1979 (Fn. 2), S. 88.

71 *Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, 8 Bände, Berlin 1840–1849.

72 *So Coing, Friedrich Karl von Savigny*, JuS 1979 (Fn. 2), S.88.

Quellen heraus erarbeitet. Positivrechtliche Regelungen und ihre grundlegenden Rechtsinstitute werden dargestellt, wobei *Savigny* diese Darstellung keine Einzelregelungen erörtert, sondern vielmehr regelmäßig das zugrunde liegende Sachproblem in Augenschein nimmt. *Savignys* System bildete im 19. Jahrhundert die Grundlage der Privatrechtswissenschaft, soweit sie auf dem gemeinen römischen Recht beruhte. Ebenso hat *Savigny* die Pandektenwissenschaft grundlegend beeinflusst. Sein Werk wurde über die Grenzen hinaus bekannt, insbesondere wegen der Darstellung des internationalen Privatrechts.

Das letzte große dogmatische Werk *Savignys* ist das 1851–1853 erschienene, zwei Bände umfassende „Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts“. Im hohen Alter verfasst, zeugt dieses Werk von erheblicher Modernität. *Savigny* setzt sich darin mit den unterschiedlichen Facetten von Schuldverhältnissen auseinander, mit ihrem Zustandekommen, ihrem Gegenstand, auch mit der Möglichkeit der Stellvertretung. Bemerkenswert ist, dass *Savigny* auch und vor allem auf Dinge eingeht, die dem römischen Recht fremd waren, zum Beispiel behandelt er detailliert die Verkörperung von Obligationen mittels Inhaberpapieren und deren Übertragbarkeit.⁷³

Savignys Werk umfasst neben den dogmatischen Schriften zahlreiche weitere Veröffentlichungen, wie etwa seine programmatischen Schriften, an deren erster Stelle das 1814 erschienene „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ zu nennen ist, das oben bereits Gegenstand der Untersuchung war. *Savigny* nimmt ausdrücklich eine Gegenposition zu *Thibaut* ein,⁷⁴ indem er sich gegen eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts aussprach. Gegen Kodifikationen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Prozessrechts hatte *Savigny* demgegenüber nichts einzuwenden. Insofern muss das oft von *Savigny* gezeichnete Bild, er sei harscher Gegner jedweder Kodifikation gewesen, korrigiert werden.⁷⁵ Seine Rechtsanschauungen hat *Savigny* in einer weiteren Schrift dargelegt, nämlich im Eröffnungsaufsatz der von ihm gegründeten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft im Jahre 1815. Diese Werke definieren einerseits den rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Standpunkt des Verfassers, zum anderen entwirft *Savigny* darin ein Programm für seine weiteren Forschungen. Zahllose Autoren haben sich im Laufe der Zeit mit diesen beiden Schriften auseinander gesetzt,⁷⁶ und immer wieder werden

73 *Savigny, Friedrich Carl von*, Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, Band 2, Berlin 1853, S. 92–186.

74 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 124 ff.

75 So etwa *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit (Fn. 11), S. 111 f.

76 Nur exemplarisch *Hattenauer, Hans*, Einleitung (S. 7f.) in: *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften*, herausgegeben von Hans Hattenauer, 2. A., München 2002.

die Thesen angesprochen, die die Grundlage Savignys Werks darstellen. Danach bildet jede Rechtsordnung eine organische Einheit mit den Rechtsordnungen vergangener Generationen, da nicht nur die Rechtssetzung der eigenen Zeit Einfluss findet, sondern auch aus vorhandenen Traditionen geschöpft wird. Stets bezieht sich Savigny dabei auf den Volksgeist als Quelle allen Rechts, stets weist er auf dessen organische Struktur hin. Er definiert die Aufgabe der Rechtswissenschaft dahingehend, den Inhalt der noch lebenden Rechtsinstitute als Ergebnis einer historischen Entwicklung festzuhalten, und somit die zu jedem Rechtsinstitut gehörenden Regeln aufzufinden und zu formulieren. Weiterhin ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, die ihr immanenten Institute selbst zu einem inneren System zusammenzuschließen.⁷⁷

VII. DER EINFLUSS SAVIGNYS AUF DAS RECHT DER VERGANGENEN UND DER HEUTIGEN ZEIT

1. GRUNDLAGEN

Der Einfluss Savignys umfasst die Rechtswissenschaft und die Rechtspolitik als Ganzes und ebenso einzelne dogmatische Lehren. Reinigenden Einfluss hatte Savignys Denken auf die Rezeption des römischen Rechts, die von zahlreichen Missdeutungen befreit wurde.⁷⁸ Er wirkte entscheidend daran mit, dass sich die rechtswissenschaftliche Welt vom *Usus modernus Pandectarum* verabschiedete⁷⁹ und auch die Gedanken der Naturrechtslehre zurückgedrängt wurden. Auch die Gedanken an eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts wurden noch zu seinen Lebzeiten nahezu aufgegeben, wenngleich auch später wieder aufgegriffen. Durch diese neuen Gedanken, parallel zum germanistischen Zweig der Jurisprudenz, der vertreten von Savignys Freunden Eichhorn und Jakob Grimm, nach den gleichen Methoden gepflegt wurde wie die Pandektistik, erlebte das deutsche Privatrecht eine Blütezeit. Zum ersten Mal wurde das Recht sowohl begrifflich-systematisch als auch geschichtlich umfassend dargestellt und vermittelt. Die Rückbesinnung auf die Geschichtlichkeit des Rechts spiegelt sich in fast allen bedeutsamen Strömungen der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhundert. Sei es die Lehre vom Volksgeist, Iherings Zweck im

77 Coing, Friedrich Karl von Savigny, JuS 1979 (Fn. 2), S. 89.

78 Sog. Nachrezeption des römischen Rechts, vgl. Gmür, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 4), S. 32 f.

79 So Ihering, Rudolf von, Karl Friedrich von Savigny, S. 6; Rudorff, Friedrich Carl von Savigny. Erinnerung an sein Wesen und Wirken, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (ZRG) Bd. 2 (1863), S. 1–68 (18 ff.); Gmür, Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft (Fn. 12), S. 32.

Recht, *Gierkes* Sozial- und Genossenschaftsrecht, *Beselers* Volksrecht oder *Puchtas* Juristenrecht, sie alle haben eines gemein: den Gedanken eines juristischen Bewusstseins unter Einbeziehung der Geschichtlichkeit des Rechts und der Gesellschaftlichkeit in einem nationalen Zusammenhang.

Ebenso wurden durch *Savigny* vielerlei einzelne Rechtsinstitute und Gedanken neu geprägt. Beispielhaft genannt seien hier nur seine Theorie vom „animus“ und „corpus“ als notwendige Bestandteile des Besitzes, der von ihm geprägte Ausdruck des „dinglichen Vertrages“⁸⁰ sowie seine Lehre vom „Sitz“ eines Rechtsverhältnisses im internationalen Privatrecht.⁸¹ *Savignys* Privatrechtssystem beruht auf dem Begriff des Rechtsverhältnisses. Daraus ergibt sich für *Savigny* das subjektive Recht als Macht zu unabhängiger Herrschaft des individuellen Willens. *Savigny* knüpft dabei an unterschiedliche Gegenstände an, die von diesem Willen und der daraus resultierenden Verfügungsmacht berührt sein können – Sachen sowie Obligationen, also Handlungen anderer Personen, die partiell aus deren Freiheit ausgeschieden und dem eigenen Willen unterworfen werden.⁸² Mit seinen Thesen und Konzepten sowie mit seiner umfassenden Forschungsarbeit hat *Savigny*, der stets als praktisch-juristische Autorität galt und diesen Ruf auch bis heute nicht eingebüßt hat, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 in verschiedener Hinsicht beeinflusst. Seine Anordnungen, sein System sowie seine Prinzipien, gleich, ob ausgesprochen oder unausgesprochen, spiegeln sich darin wider, ebenso wie manche konkrete gesetzgeberische Entscheidung, die er verantwortete.⁸³ Bedeutsam für die Entstehungsgeschichte des BGB ist, dass zwei der drei Mitglieder der ersten Kommission zum BGB (1874–1880), *Pape*, *Windscheid* und *Planck*, *Savignys* berühmte Pandektenvorlesung gehört hatten und auf umfangreiche persönliche Nachschriften dieser Veranstaltung zurückgreifen konnten. Alle Merkmale der „Pandekten“ finden sich auch im Ersten Entwurf des BGB wieder und sie sind das Vermächtnis der Pandektenwissenschaft an das heute noch geltende Recht. Was wir daran zu

80 *Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, Band III, Berlin 1840, S. 313.; *ders.*, Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, Band 2 (Fn. 57), S. 256 ff.

81 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 108, 120. Vgl. hierzu auch *Gutzwiller, Max*, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts, Fribourg (Schweiz) 1923.

82 So *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 375 ff. und in der Zusammenfassung bei *Kiefner, Hans*, Geld und Geldschuld in der Privatrechtsdogmatik des 19. Jahrhunderts, in: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band 5 (Geld und Banken), Frankfurt am Main 1980, herausgegeben von Helmut Coing und Walter Wilhelm, S. 27–54.

83 *Rückert*, Savignys Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland, JuS 1991 (Fn. 53), S. 625.

rühmen und zu bemängeln haben, fällt zum großen Teil auf *Windscheid* und dessen berühmtes Pandektenlehrbuch⁸⁴ und damit auch auf *Savigny* zurück. *Savignys* Auffassung von Dogmatik „über dem Gesetz“ hat also auch die Verfasser des BGB geleitet. Sie führten aus, das BGB enthalte ein Rechtssystem. Es bestehe nicht aus einer toten Masse nebeneinander gestellter Rechtssätze, sondern sei ein organisches Gefüge innerlich zusammen hängender Normen.⁸⁵

2. METHODIK

Savigny hatte und hat bis heute erheblichen Einfluss auf die juristische Methodologie, selbst wenn seine Passagen zu Methodenfragen nur partiell und oft losgelöst aus ihrem Kontext übernommen wurden. *Savigny* selbst hatte hohe Ansprüche an eine Methodik, die darin besteht, leitende Grundsätze herauszufühlen, ein „organisches Princip zu entdecken“ oder „das Gegebene aufwärts durch alle seine Verwandlungen hindurch bis zu seiner Entstehung aus des Volkes Natur zu verfolgen“, es „zurückzuführen auf inwohnende Einheit“.⁸⁶ *Savignys* Methode der Abstraktion und der Reduktion ermöglichte es, einen Allgemeinen Teil für nahezu alle Rechtsgebiete zu schaffen, indem Rechtsbegriffe, die diesen gemeinsam sind, vorangestellt werden und somit umfassende Gültigkeit erlangen.⁸⁷ Übrigens beschränkte *Savigny* diese Arbeitsweise nicht nur auf Gesetze, sondern näherte sich auch Rechtsbegriffen auf die beschriebene Art und Weise. Beispielsweise ergeben die Erörterungen im „Recht des Besitzes“, dass bei systematischer Betrachtung des Besitzes dieser in einem einheitlichen Begriff erklärt werden könne.

Auf *Savigny* zurückzuführen sind die Methoden, nach denen das heutige Recht bei seiner Anwendung ausgelegt wird.⁸⁸ Im Grundsatz geht *Savigny* davon aus, dass das Gesetz streng logisch in seine Bestandteile zerlegt werden müsse, „das Geschäft des Richters ist rein logische Interpretation“. Die „klassischen“ Elemente der juristischen Auslegung wurden 1840 von *Savigny* in die Rechtswissenschaft eingeführt.⁸⁹ Er bezeichnete

84 *Windscheid, Bernhard*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bände, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1862.

85 Zitiert nach *Hammen, Horst*, Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1983, S. 15 f.

86 *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Fn. 13), S. 117.

87 So etwa in *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 11.

88 *Savigny*, Juristische Methodenlehre (Fn. 26), S. 4 ff.

89 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 213 ff.

sie als grammatikalische, historische, systematische und logische Auslegung, wobei er darauf hinweist, dass diese vier Methoden nicht unabhängig voneinander zum Einsatz gebracht werden können, sondern „vielmehr vereinigt werden müssen, wenn die Auslegung gelingen soll“.⁹⁰ Mit der Aufstellung der Auslegungsprinzipien und der Verbindung der empirischen Faktizität der (Rechts-)Geschichte mit der abstrakten Philosophie und Rechtsphilosophie entwickelte *Savigny* also, was er letztlich als „*wahrhaft historisches*“ Recht bzw. Methode bezeichnete. Obwohl es keine gesetzliche Beschränkung auf die vier genannten Auslegungskriterien gibt, richten sich heute im Grundsatz alle Rechtsanwender nach dem Kanon von *Savigny*. Bei der Anwendung hat nach *Savigny* keine der Auslegungsmethoden Vorrang, man müsse bei der Auslegung alle beachten. Seiner Ansicht nach werde aber „...bald die eine, bald die andere wichtiger sein und sichtbarer hervortreten, so daß nur die stete Richtung der Aufmerksamkeit nach allen diesen Seiten unerläßlich ist“.⁹¹

Diese vier Auslegungskriterien, oft als „Auslegungskanon“ bezeichnet, werden heute noch als gültig angesehen und bei der Gesetzesauslegung angewendet.⁹² An die Stelle von *Savignys* logischer Auslegung ist heute allerdings die teleologische Auslegung getreten, die nach dem Zweck der auszulegenden Regelung fragt. Die teleologische Auslegung selbst hat *Savigny* abgelehnt, für bestimmte Fälle aber Ausnahmen zugelassen. Er begründet seine Ablehnung damit, der Zweck des Gesetzes liege außerhalb der Grenzen der Aufgabe der Auslegung.⁹³ In neuerer Zeit wird, zusätzlich zu den Methoden *Savignys*, auch die rechtsvergleichende Auslegung als Auslegungsmethode diskutiert.

Auch mit dem „Analogieproblem hat sich *Savigny* in wegweisender Art befasst. „Wie nun...wenn irgendein Fall vom Gesetz nicht entschieden ist?“ – Das war die Frage, die *Savigny* im Rahmen seiner Methodenlehre stellte und auf die er auch eine Antwort fand. Er unterscheidet die Fälle der Analogie von denen der Auslegung des Gesetzes, indem er dezidiert feststellt, dass es bei der Analogie überhaupt nicht auf die Frage der Auslegung ankomme. Im Gegenteil stellt er fest, dass bei der Analogie stets der Fall vorliege, dass die zu entscheidende Situation vom Gesetz „vergessen sei“. Die dahinter stehende Logik wird ergänzt durch *Savignys* Lehre

90 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 213 ff.

91 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 215.

92 Vgl. hierzu nur *Bydlinski, Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. A., Wien 1991, S. 428 ff.; *Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. A., Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Budapest, Hongkong, London, Mailand, Paris, Santa Clara, Singapur, Tokio 1995, S. 141 ff.; *Zippelius, Reinhold*, Juristische Methodenlehre, 9. A., München 2005, S. 39 ff.

93 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 217.

vom Volksgeist und seiner Rezeption des römischen Rechts. Finde man die Rechtsquellen zur Entscheidung einer Rechtsfrage nicht ausreichend, bestehe eine Lücke, so *Savigny*,⁹⁴ die es im Wege der Gesetzesanalogie zu schließen gelte. Dies geschehe regelmäßig durch das sich aus sich selbst heraus ergänzende positive Recht, dem eine organisch bildende Kraft innewohne. Durch das Verhältnis dieser auf diese Weise ergänzend gefundenen Rechtssätze zum positiven Recht sei die Analogie geprägt, mit Hilfe derer jede wahrgenommene Lücke gefüllt werden könne.⁹⁵

3. RECHTSGESCHÄFTS- UND IRRTUMSLEHRE

Die Begriffe Rechtsgeschäft und Vertrag finden sich bei *Savigny* und auch heute noch in nahezu allen Rechtsgebieten. Seiner Lehre vom Rechtsgeschäft liegt die Idee der rechtsgeschäftlichen Freiheit zugrunde, wonach „bei der Beurteilung der Rechtsgeschäfte die vollkommene Freiheit des individuellen Willens als Regel anzusehen ist“.⁹⁶ Bemerkenswert ist dabei, dass *Savigny* die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft gleichbedeutend gebrauchte, was sich in der späteren Zeit nicht durchsetzte. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte in Wissenschaft und Gesetzgebung die begriffliche und inhaltliche Trennung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Heute sieht man, vereinfacht ausgedrückt, das Rechtsgeschäft als Kumulation mehrerer aufeinander abgestimmter Willenserklärungen an, jedenfalls, wenn daran mehrere Personen beteiligt sind. Bei einseitigen Rechtsgeschäften stimmt die Abgabe der Willenserklärung nach wie vor mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts überein. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen genügt die bloße Entäußerung derselben nicht, hier spielt weiterhin der Adressat der Erklärung eine Rolle. Die Bedeutung von *Savignys* Lehren liegt in diesem Zusammenhang vor allem darin, dass er systematisch zwischen Rechtsgeschäften und anderen Tatbeständen unterscheiden hat. Was den Vertrag angeht, so hat *Savigny* als erster die Unterscheidung in dinglichen und obligatorischen Vertrag erkannt und manifestiert. Von Wissenschaft und Gesetzgebung ist dies einhellig so übernommen worden, auch unser heutiges BGB geht von dieser Unterscheidung aus, wenn auch nicht namentlich, so wenigstens von der Sache her.

Das Symptom des Irrtums kommt, so *Savigny*, „als ein wichtiges Moment in so mancherlei juristischer Beziehung“⁹⁷ zum Tragen. Trotzdem

94 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 290.

95 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band I (Fn. 17), S. 291.

96 *Savigny*, *Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, Band IV, Berlin 1841, S. 5 ff.

97 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 112.

sieht er seine wichtigste Bedeutung im Bereich der Rechtsgeschäftslehre. Den Begriff des Irrtums definiert *Savigny* als den „Zustand des Bewusstseins, in welchem die wahre Vorstellung eines Gegenstandes von seiner unwahren verdeckt und verdrängt wird“. ⁹⁸ Begründet hat *Savigny* seine Lehre vom Irrtum und seinen Wirkungen mit der Lehre von der Handlung, insbesondere von der Willenserklärung. Seine besondere juristische Leistung besteht darin, die Irrtumslehre anhand des Kriteriums des Willens konzipiert und systematisiert zu haben. Dabei differenziert *Savigny* bereits zwischen unterschiedlichen Arten der Störung in der Willenäußerung. Erklärungsstörungen resultieren danach entweder aus Störungen des Willens selbst, oder aber aus Störungen bei der Vorbereitung des Willens. Durch diese Störungen werden jeweils unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt. Die Väter des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches teilen *Savignys* Ansicht bezüglich der Willenserklärung, wonach eine solche aus dem durch eine Erklärung zum Ausdruck gebrachte Willen des Erklärenden besteht. Darauf beruhend, hat das BGB aufgrund der Vorstellungstheorie etliche von *Savignys* Lehren übernommen, jedoch nicht seine Vorstellungen im Ganzen. Grundsätzlich ist das BGB *Savignys* Systematik gefolgt, die Regeln über den Irrtum finden sich heute im Allgemeinen Teil, im Kapitel über Rechtsgeschäfte. Im Wesentlichen auf *Savignys* Lehren beruhen die Unterscheidung von Erklärungsirrtum und Motivirrtum, die Erkenntnis von der grundsätzlichen Unbeachtlichkeit eines Motivirrtums, aber auch die Vorstellung, dass ein Motivirrtum beachtlich ist, sobald er eine Eigenschaft der Sache betrifft, die im Verkehr als Wesentlich angesehen wird. Darüber hinaus findet *Savignys* Lehre auch dort ihren Niederschlag, wo es darum geht, dass es für die Beachtlichkeit eines Irrtums nicht auf das Verschulden ankommt.

4. STELLVERTRETUNG

Der heutige Stand der Lehre von der Vertretung bei Rechtsgeschäften trägt noch weitgehend die Züge der Dogmatik des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Bereits 1803 hatte *Thibaut* im allgemeinen Teil des Pandektensystems unter der Überschrift „Wirkungen der Verträge“ seine Lehren zur Stellvertretung geäußert. ⁹⁹ Bemerkenswert ist, dass die direkte Entstehung eines vom Vertreter begründeten Rechtsverhältnisses beim Vertretenen von der Lehre noch lange Zeit abgelehnt wurde. Vielmehr sei der von den Vertragsschließenden gewollte rechtliche Erfolg nur durch eine so genannte „Cession“ des vom Stellvertreter erworbenen Rechts an den

98 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 111.

99 *Thibaut*, Anton *Friedrich Justus*, System des Pandekten-Rechts, Band 1, 1. A., Jena 1803, § 142, S. 110.

Auftraggeber zu erreichen.¹⁰⁰ *Savigny* schließlich hat das Problem der Stellvertretung auf neue Art und Weise gelöst. Er selbst hat in seinem „System“ die Stellvertretung in den allgemeinen Teil und hier in die Lehre von der Handlung eingeordnet.¹⁰¹ Insoweit wird „die natürliche Fähigkeit der Person, durch freie Handlungen Veränderungen im Rechtszustand hervorzubringen“¹⁰² erweitert, „indem eine Stellvertretung in juristischen Handlungen gestattet wird“. Die Zulässigkeit dieser Form der Stellvertretung leitet *Savigny* aus dem römischen Recht ab. Dessen Beschränkung auf die Zulässigkeit lediglich bei Erwerbsgeschäften und nur durch „unabhängige Menschen“ übernimmt er jedoch nicht, sondern erweitert sie auf „die unbeschränkte Zulässigkeit der freien Vertretung“.¹⁰³ Nach *Savignys* Ansicht beruht die Stellvertretung allein auf dem Willen der bei dem Geschäft tätigen Personen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass *Savigny* dazu in der Folgezeit vorgeworfen wurde, er habe seinen Quellen Gewalt angetan.¹⁰⁴ *Savigny* selbst sah sich allerdings der Herausforderung einer neuen Rezeption des römischen Rechts ausgesetzt, bei der Abweichung und Verbesserungen durchaus angebracht und wünschenswert gewesen sind. Die Zessionstheorie ging davon aus, dass stets nur der Erklärende berechtigt oder verpflichtet werden kann. Nach *Savigny* hingegen wird der Vertretene unmittelbar den Vertragswirkungen ausgesetzt. Er bezeichnet den Stellvertreter als „Organ des Kontrahenten“,¹⁰⁵ der der anderen Partei gegenüber als bloßer Willensträger des Vertretenen auftritt, selbst wenn er einen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt. Insofern unterscheidet *Savigny* auch nicht zwischen der Stellvertretung im eigentlichen Sinne und der bloßen Botenschaft, gleichgültig, ob Vertreter oder Bote einen einfachen Entschluss überbringt oder die Möglichkeit hat, aus mehreren gefassten Entschlüssen des Vertretenen auszuwählen.¹⁰⁶

In seinen Vorlesungen sprach *Savigny* überdies aus, dass es nicht möglich sei, das Institut der Stellvertretung in den Fällen zu wählen, in denen das Recht selbst durch die Persönlichkeit des Berechtigten bedingt sei, also bei den höchstpersönlichen Rechtsgeschäften, wie wir sie heute bezeichnen. Zwischen Auftrag und Stellvertretung unterschied *Savigny* indes nicht. Vielmehr spricht er von „Stellvertretung wegen erteilten

100 Vgl. *Puchta, Georg Friedrich*, Pandekten, 3. A., Leipzig 1845, § 273, S. 417.

101 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 90 ff.

102 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 90 f.

103 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 98 und Obligationenrecht, Band 2 (Fn. 57), S. 51.

104 So *Ruhrstrat, Ernst*, Über *Savigny's* Lehre von der Stellvertretung, in: Kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft 2 (1855), S. 394–396 (394).

105 *Savigny*, Obligationenrecht, Band 2 (Fn. 57), S. 19, 60.

106 *Savigny*, Obligationenrecht, Band 2 (Fn. 57), S. 59.

Auftrags“ und setzt die Stellvertretung viel eher mit einer Botenschaft gleich. Nach seiner Ansicht ist die Stellvertretung „bei den Obligationen viel schwankender wie beim Eigentumserwerb“. Er behandelt den Stellvertreter als „willenloses Instrument“, der die Stelle eines Briefes vertrete. Für den Fall jedoch, dass der Stellvertreter nicht bloß den Willen des Vertretenen kundtut, sondern auch nach seinem Ermessen handele, sei „die Sache bedenklicher“.¹⁰⁷ In der Zeit nach *Savigny* einigte man sich darauf, dass im Falle der Stellvertretung der Vertreter an dem Rechtsgeschäft beteiligt wird, er den Vertretenen lediglich repräsentiert („Repräsentationstheorie“), er eine eigene Erklärung abgibt und sich so vom Boten unterscheidet. Auch die Mitglieder der ersten Kommission für die Schaffung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gingen von dieser Repräsentationstheorie aus.¹⁰⁸ Dementsprechend lautete § 115 des ersten Entwurfs „Ein Rechtsgeschäft kann, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäfts entgegen steht, auch durch einen Vertreter oder gegenüber einem Vertreter vorgenommen werden“. Insofern wird bis heute die Lehre *Savignys*, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts den Vertretenen treffen, beibehalten. Auch die Stellung der Regeln im Allgemeinen Teil wurde aus *Savignys* System übernommen.

5. EIGENTUM UND EIGENTUMSERWERB

Bereits 1803 liest man in der ersten Auflage des „Rechts des Besitzes“, dass „das Eigentum die rechtliche Möglichkeit ist, auf eine Sache nach Willkür einzuwirken, und jeden anderen von ihrem Gebrauch auszuschließen“.¹⁰⁹ Später sagt *Savigny*, ganz im Sinne dieser Idee, Eigentum sei „die unbeschränkte und ausschließende Herrschaft einer Person über eine Sache“.¹¹⁰ Bis heute hat sich dieser Eigentumsbegriff mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten des Eigentümers erhalten. *Savigny* prägte als erster, man kann sagen er erfand, die „*traditio*“ als abstrakten Übereignungsvertrag.¹¹¹ Auf ihn geht die Idee zurück, dass die rechtsgeschäftliche Übereignung (oder auch Belastung mit einem fremden Recht) ein neben dem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft als

107 Vgl. *Bluhme, Friedrich*, *Savignys Pandekten*. Nachschrift aus der Vorlesung im Wintersemester 1818/1819, S. 253.

108 Vgl. dazu *Hammen*, Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (Fn. 69), S. 144, m. w. N.

109 *Savigny*, *Recht des Besitzes* (Fn. 47), S. 2 f.

110 *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band I (Fn. 17), S. 367.

111 Vgl. *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band III (Fn. 64), S. 312 und *Obligationenrecht*, Band 2 (Fn. 57), S. 256 ff.

ein selbstständiger Vertrag anzusehen ist. Dies ist ein das deutsche BGB prägender Grundsatz, das Trennungsprinzip. Zum Ausdruck kommt dies in den §§ 929 ff. und 873 ff. BGB. Zwar wurde der Begriff der selbstständigen Verfügung nicht von *Savigny* selbst geprägt, jedoch hatte er erheblichen Einfluss auf das dahinter stehende Konzept. Bereits in § 185 BGB kommt seine Idee von der selbstständigen Bedeutung der Verfügungsgeschäfte zum Ausdruck.

Die Lehre *Savignys* besagt, „die Tradition“ sei ein „wahrer Vertrag“.¹¹² Er führt dies darauf zurück, dass für die Tradition eine „auf gegenwärtige Übertragung des Besitzes und des Eigentums gerichtete Willenserklärung“ Voraussetzung ist, die somit alle Merkmale eines Vertrages enthalte. *Savigny* bezeichnet diese Form des Vertrages auch bereits als dinglichen Vertrag,¹¹³ um ihn vom obligatorischen Vertrag begrifflich zu trennen, so wie es auch heute noch gehandhabt wird. *Savigny* erkannte auch, dass es für die Wirksamkeit der Tradition keinesfalls auf die Wirksamkeit eines dem zugrunde liegenden obligatorischen Vertrages ankommt. Der Tradition könne ein obligatorischer Vertrag zugrunde liegen, dem müsse aber nicht so sein. Auch diese Gedanken wurden in Form des so genannten Abstraktionsprinzips in die Grundlagen des heutigen BGB übernommen.

6. FORDERUNGSÜBERTRAGUNG UND INHABERPAPIERE

Savigny verdanken wir die Erkenntnis, dass es bei den Obligationen eine „wahre Veräußerung“ nicht gibt. Jedoch könne „der Gläubiger, der die Forderung an einen neuen Gläubiger veräußern möchte, diesem die bloße Verfolgung der Forderung, also die Anstellung der Schuldklage, auftragen, mit der Abrede, dass derselbe den eingeklagten Gegenstand für sich behalten solle“.¹¹⁴ Diesen Vorgang betitelte er mit dem Begriff „Cession“. Besonders betonte *Savigny*, dass sich die Zession von der Eigentumsübertragung dahingehend unterscheidet, dass der ursprüngliche Gläubiger nicht in letzter Konsequenz aus dem Schuldverhältnis verdrängt werde. Dies werde insbesondere deutlich, wenn man beachte, dass die Einreden, die der Schuldner ehemals gegen den Zedenten und dessen Person hatte, nunmehr auch gegen den Zessionar erhoben werden können. Von der Figur der Zession und ihren praktischen Umsetzungsschwierigkeiten „in den verwickelteren Geschäften des Verkehrs im Großen“ kommt *Savigny*

112 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 321 ff.

113 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band III (Fn. 64), S. 312.

114 *Savigny*, Obligationenrecht, Band 2 (Fn. 57), S. 95 ff.

alsbald zur Frage der Verkörperung der Obligationen in Urkunden, um dem Bedürfnis nach ihrer Verkehrsfähigkeit im Handel besser Rechnung tragen zu können.¹¹⁵ Hier untersucht *Savigny* die Anwendbarkeit der Regeln über die Eigentumsübertragung auf die verbrieften Forderungen. *Savignys* Ergebnisse weisen diesbezüglich Kontinuität bis in das Deutsche BGB der heutigen Zeit auf. Die Abtretbarkeit von Forderungen sowie die Übertragung von Inhaberpapieren sind Institute, die im Grunde nach den Regeln ablaufen, die *Savigny* zu seiner Zeit aufgestellt hat.

7. UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG

Savignys Grundidee zum Bereicherungsrecht war es, die römisch-rechtlichen Kondiktionstypen zunächst unter einer gemeinsamen dogmatischen Formel zusammen zu fassen. Lösung dieser Grundidee sind die heutigen §§ 812 und 814 des deutschen BGB. Die Basis von *Savignys* Ausführungen bildet die bis heute herrschende, negativ formulierte Aussage, eine Bereicherung liege vor, „wenn ein Vermögen zum Vortheil eines Anderen ohne Rechtsgrund vermindert ist“.¹¹⁶ In dieser Formulierung spiegelt sich *Savignys* Bestreben wider, ein möglichst abstraktes Regelsystem zu entwerfen, das in sich geschlossen für alle auftretenden Fälle im Vorhinein eine Lösung bereithält. Das gesamte BGB, nicht bloß das Kondiktionsrecht, folgt bis heute diesem Prinzip des Abstrakten. *Savigny* war der erste, der erkannte, dass die den römischrechtlichen Kondiktionen zugrunde liegende Regel besagte, dass nach einer Verschiebung im Vermögensbereich ohne Rechtsgrund die Bereicherung an den Entreicherten herauszugeben ist.

Das Neue, Bedeutsame und nahezu Geniale daran ist die Abkehr von den naturrechtlich-positiven Formulierungen wie zum Beispiel Bereicherung „aus der Sache“, „als Schaden“ und „auf unbillige Weise“ und die Schaffung eines abstrakten Negativmerkmals, „ohne Rechtsgrund“. *Savigny* beendet damit die bis *dato* untauglichen Versuche, ein positives Allgemeinmerkmal zu abstrahieren in beeindruckender Art und Weise.¹¹⁷ Das Ergebnis: eine Gesamtformel mit doppeltem Charakter, die teilweise positive Merkmale unmittelbar angab, andererseits aber ein entscheidendes Merkmal als auszufüllende Größe benannte. Dies wurde in das BGB übernommen.

115 *Savigny*, Obligationenrecht, Band 2 (Fn. 57), S. 99.

116 *Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, Band V, Berlin 1841, S. 110.

117 *Rückert*, *Savignys Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland*, JuS 1991 (Fn. 53), S. 625.

Besonders hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang immer wieder die enorme Sensibilität, mit der *Savigny* vorging, als er in vorsichtiger Analyse seine Formel aus einer Verallgemeinerung der parallelen Merkmale der Fallgruppen entwickelte. Oft, und zu Recht, gerühmt wird seine meisterhaft juristische Methode, die sich durch eine Vermischung von Fall-, Gesetzes-, und Prinzipiennähe auszeichnet.¹¹⁸ Anzumerken bleibt dabei bei allem Lob aber auch, dass mit der neuen Fassung und Interpretation des Kondiktionsrechts eine Fülle von Problemen geschaffen wurde, mit denen der Rechtsanwender auch heute noch immer wieder zu kämpfen hat. Die Literatur zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung ist umfangreich, und immer noch wird über die Interpretation und Anwendung der Vorschriften heftig diskutiert.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Friedrich Karl von Savigny war einer der einflussreichsten Rechtsgelehrten und Rechtslehrer seiner Zeit. Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Rechtspraxis und in der Gesetzgebung hat er bleibende Spuren hinterlassen. Selbst wenn seine Lehren in der heutigen Zeit eine eher untergeordnete Rolle spielen, so ist sein Erbe dennoch von großer Bedeutung für das deutsche und auch das internationale Recht. *Savigny* ist heute nicht nur als Gründer der historischen Rechtsschule bekannt, sondern wird oftmals sogar als Schöpfer der modernen Rechtswissenschaft bezeichnet.¹¹⁹ *Savignys* Gedanken haben bezogen sich, trotz der Aufteilung in einzelne nationale Wissenschaften, auf die Jurisprudenz in ganz Europa. Er hat Abgrenzungen beispielsweise zum französischen Code Civil vorgenommen und sich, im Unterschied zu den meisten anderen kontinentalen Ländern, weiterhin am römischen Recht als Grundlage orientiert. Die von *Savigny* so entscheidend mitgestaltete Pandektenwissenschaft hat in der Folgezeit etliche andere nationale Kodifikationen mitgestaltet, als Beispiel seien hier nur die österreichische, schweizerische, italienische und sogar skandinavische Rechtswissenschaft genannt. *Savigny* trat von Anfang an für die Forderung nach einer Verknüpfung von „historischer“ und „systematischer“ Methode ein und war damit der Erste, der eine systematische und umfassende Methodik entwickelte, die die Entstehung jedes Gesetzes

118 Rückert, *Savignys* Einfluss auf die Jurisprudenz in Deutschland, JuS 1991 (Fn. 53), S. 625.

119 Vgl. nur *Larenz, Karl*, Methodenlehre in der Rechtswissenschaft, 6. A., Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokio, Hongkong, Barcelona, Budapest 1991, S. 7.

gerade in einer bestimmten historischen Situation erfasste. Damit erweiterte er das Verständnis der historisch orientierten Rechtswissenschaft um ein entscheidendes Merkmal der Betrachtung der Rechtsverhältnisse, löste sie aber gleichzeitig aus dem Rahmen der bloßen geschichtlichen Wissenschaft heraus und begründete eine Trennung, auf deren Eigenständigkeit die Rechtswissenschaft als Disziplin noch immer basiert.

Was ist davon heute geblieben? Die Zeit der unmittelbaren Wirkung von *Savignys* Werk ist mittlerweile Vergangenheit. Heute stehen seine Werke zwar noch in nahezu jeder Bibliothek, jedoch wird nicht mehr der Nutzen daraus gezogen, den man vor allem im ausgehenden 19. Jahrhundert bilanzieren konnte. Die Privatrechtswissenschaft unserer Zeit beruht weitestgehend auf anderen Grundlagen. So ist die Ansicht *Savignys*, dass wissenschaftliches Verständnis des Rechts ohne fundierte Kenntnisse seiner Entwicklungsgeschichte nicht möglich ist, kaum mehr oder nur selten von Bedeutung. Zur unmittelbaren Grundliteratur gehören *Savignys* Werke allerdings bis heute im Internationalen Privatrecht und in der Geschichte der mittelalterlichen Rechtswissenschaft. Auch verdankt die heutige Methodenlehre viele Grundlagen dem Schaffen und Wirken *Savignys*. Hier ist neben seinem Aufbau des Privatrechtssystems insbesondere seine Lehre von Rechtsinstituten von Bedeutung geblieben.¹²⁰ Ebenso verhält es sich mit Fragen der Auslegung, der Methode der Abstraktion und der Reduktion sowie der Möglichkeit der analogen Anwendung von Rechtsvorschriften. Seine Lehren vom Rechtsgeschäft, von der Stellvertretung und der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums haben sich bis heute durchgesetzt. Man kann also sagen, dass der allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem großen Teil auf den Lehren *Savignys* beruht. Auch als Praktiker hat sich Savigny verdient gemacht, hat er doch auf den damaligen Gesetzgebungsprozess in seiner Funktion als Mitglied der Gesetzgebungskommission hervorragende Arbeit geleistet und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Wichtig war für *Savigny* stets, in der Rechtswissenschaft die Balance zu halten zwischen Theorie und Abstraktion auf der einen und der Praxis auf der anderen Seite.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Friedrich Karl von Savigny die Wissenschaft im 19. Jahrhundert entscheidend mitgeprägt hat, und dies nicht bloß auf dem Gebiet der Jurisprudenz. Er hat es verstanden, einen großen Bogen zu spannen über Geschichte, Recht und Philosophie. Dass man noch heute so viel über ihn spricht, spricht für sich selbst.

120 So etwa *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (Fn. 103), S. 11 ff.

FRIEDRICH KARL VON SAVIGNY (1779–1861) ŽIVOT I DELO VELIKOG NEMAČKOG PRAVNIKA

Prof. dr dr dr h.c.mult. Michael Martinek

REZIME

Članak predstavlja značajnog pravnika i teoretičara nauke 19. veka, čije delovanje kao osnivača istorijske pravne škole seže daleko preko granica njegove domovine Nemačke, i koji još i danas utiče na pravnu nauku nemačkog pravnog kruga.

Posle kratkog uvoda (I), prvo se osvetljava životni put Carla Friedricha von Savignya (II), koji ga vodi od rodnog grada Frankfurta na Majni ka različitim mestima gde je studirao i potom u Marburg, gde je doktoratom započela njegova naučna karijera, kao i njegova nastavnička aktivnost. Prvi poziv za profesora dobio je iz Hajdelberga. Godine 1810. prešao je na „reformski“ univerzitet u Berlinu, kojeg je osnovao Wilhelm von Humboldt. Godine 1842, na vrhuncu svoje blistave karijere pravnog naučnika, postao je ministar u Pruskoj pod vladavinom Friedricha Wilhelma IV, u kojoj delatnosti je takođe postavio putokaze. Dve poslednje decenije svoga života proveo je povučeno u Berlinu, kako bi zaokružio svoja naučna pregnuća na delima „Sistem današnjeg rimskog prava“ i „Obligaciono pravo kao deo današnjeg rimskog prava“.

U III odeljku priloga predstavljen je Savigny kao osnivač istorijske pravne škole, pri čemu se posebna pažnja posvećuje pravnoistorijskoj pozadini recepcije rimskog prava i prirodnog prava, kao i njegovim naporima u teoriji nauke. U središtu tog odeljka nalazi se tzv. spor o kodifikaciji između Savignya i Thibauta (1814). Odeljak IV posvećen je Savignyjevim učenjima i njihovim duhovnim, pre svega kulturnoistorijskim i idejnoistorijskim osnovima, dok se, potom, u V odeljku izlažu ocene savremenika o Savignyu (Hegel, Gans, Marx, v. Gierke). U VI odeljku daje se pregled Savignyjevih najznačajnijih dela, prikazujući pre svih „Pravo državine“, delo koje predstavlja njegov prvenac, objavljeno 1803. godine, „Istoriju rimskog prava u srednjem veku“, delo koje je prvi put objavljeno 1815. godine, a potom i „Sistem današnjeg rimskog prava“, delo u više tomova, počev od 1840. godine, a na kraju i poslednje Savignyjevo veliko dogmatско delo – „Obligaciono pravo kao deo današnjeg rimskog prava“, koje je objavljeno u dva toma 1851–1853.

Odeljak VII osvetljava uticaj Savignya na pravo prošlog i sadašnjeg vremena i nastoji da pruži skicu ukupnog opusa. Pri tome se prikazuje i razmatra osobenost Savignyjevog načina mišljenja i njegove metodike, a naročito njegovo učenje o tumačenju prava i problemu analogije, koje je

i danas značajno (VII, 2). Nadalje se egzemplarno razmatraju Savignyjeva pravnodogmatska postignuća u učenju o pravnim poslovima i zabludama (VII, 3) i njegova učenja o zastupništvu (VII, 4), svojini i sticanju svojine (VII, 5), kao i o ustupanju potraživanja i hartijama od vrednosti na donosioca (VII, 6). Odvojeno se prikazuje učenje Savignya o neosnovanom obogaćenju (VII, 7). Rad završava ukupnom ocenom ovog najuticajnijeg pravnog teoretičara i profesora prava svoga vremena.